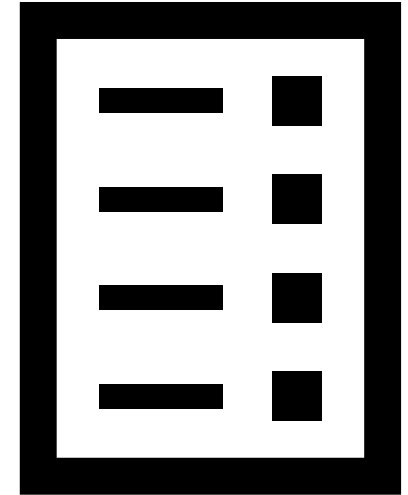


**NUiFinar: Mitwirkungspflichten und
Passbeschaffung – Länderfokus: Afghanistan,
Syrien, Eritrea, Ukraine
26.02.2026 – 11:00-12:00**



Gliederung

1. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen nach §5 AufenthG
2. Pass & Passpflicht
3. Mitwirkungspflichten je nach aufenthaltsrechtlicher Situation
4. Exkurs - Zumutbarkeit / Unzumutbarkeit
5. Länderspezifische Besonderheiten bei Identitätsklärung und Passpflicht
 1. Afghanistan
 2. Syrien
 3. Eritrea
 4. Ukraine
6. Erfahrungsaustausch und Fragen



1. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§5 AufenthG

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass

1. der **Lebensunterhalt gesichert** ist,

1a. **die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,**

2. **kein Ausweisungsinteresse besteht,**

3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, **der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet** und

4. **die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.**



Ausnahmen von den Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§5 AufenthG

Gesetzliche Grundlagen §5 AufenthG:

„In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 oder § 25 Absatz 1 bis 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2, in den Fällen des § 25 Absatz 4a und 4b von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen [.....]“

→ **Gänzliche Ausnahmen für Schutzsuchende mit**

1. Asylberechtigung: § 25 Abs. 1
2. Flüchtlingsanerkennung: § 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 AufenthG
3. Subsidiärer Schutz: § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG
4. Abschiebeverbot: § 25 Abs. 3 AufenthG

Teilweise Ausnahmen für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach **§§ 25 Abs. 4a & 4b – vorübergehender Aufenthalt für Opfer von Menschenhandel.**

→ **Ausnahmen von Geklärtter Identität, Lebensunterhaltssicherung, Interesse der BRD, & Einreise mit gültigem Visum**



2. Pass und Passpflicht

Passpflicht

§3 Abs. 1 Satz 1 AufenthG – Passpflicht:



*„Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet **einreisen oder sich darin aufhalten**, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind. Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2) “*



3. Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung je nach Aufenthaltsrechtlicher Situation

- Grundsätzlich ist jede ausländische Person, die keinen gültigen Pass/Passersatz besitzt, „verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken“ (§ 48 Abs. 3 AufenthG, § 56 Abs. 1 AufenthV).
- Für die meisten Personengruppen, die zwar mit einem Ausweisersatz die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllen, bleibt die Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung weiter bestehen (§ 48 Abs. 3 u. 4 S. 4 AufenthG)
- Wichtig: → geleistetes Mitwirkungshandeln so genau wie möglich dokumentieren! Tabelle zum eintragen [hier](#) verfügbar.

Wichtig!

Es gibt „nur“ die Pflicht zur Mitwirkung, nicht jedoch zur Beschaffung, eines Passes/ Passersatzpapiers, da die Ausstellung außerhalb der persönlichen Einflussphäre liegt.



Anstoß- und Hinweispflicht der Behörden



- Behörde (meist: ABH) besitzt einen Informationsvorsprung gegenüber dem/der Betroffenen und muss diese*n auf Möglichkeiten der Passbeschaffung & der Identitätsklärung hinweisen, die erfahrungsgemäß zum Erfolg führen.

§82 Abs. 3 AufenthG

- „Der Ausländer soll auf seine **Pflichten nach Absatz 1** sowie **seine wesentlichen Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz**, insbesondere die **Verpflichtungen aus den §§ 44a, 48, 49** und **81 hingewiesen** werden. Im Falle der Fristsetzung ist er auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.“
- In Schleswig-Holstein: **Richtlinien für Beratung durch ABH's auch zu Mitwirkungspflichten im Kontext von Identitätsklärung und Passbeschaffung** durch „[Beratungserlass](#)“ des Sozialministeriums vorgegeben



3. Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung je nach Aufenthaltsrechtlicher Situation

Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

- - Asylgesetz (AsylG)

§ 15 Allgemeine Mitwirkungspflichten „(2) (6) *Er [der Ausländer] ist insbesondere verpflichtet, im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;*“



3. Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung je nach Aufenthaltsrechtlicher Situation

Einschränkung:

- -> gängige Rechtsmeinung, dass während eines laufenden Asylverfahrens (inklusive etwaiger Klage, **die Kontaktaufnahme mit der Botschaft des HKL unzumutbar ist!**)
- Mitwirkung bei der Beschaffung von Identitätspapieren bedeutet hier z.B. Kontaktaufnahme mit etwaigen Verwandten, Angehörigen, die Identitätsdokumente des Asylsuchenden aufbewahren
- Jeder Kontakt von Asylsuchenden mit Behörden des Herkunftslandes während des Asylverfahrens, kann aus der Sicht des BAMFs die Glaubwürdigkeit der Schutzwürdigkeit in Frage stellen!



Mitwirkungspflichten nach einem positiven Asylverfahren

Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis darf nicht von der Mitwirkung bei der Passbeschaffung abhängig gemacht werden!

Flüchtlingsanerkennung und Asylberechtigung

- § 5 Absatz 3 AufenthG befreit diese Gruppe pauschal von den üblichen allg. Erteilungsvoraussetzungen bei Identitätsklärung und Passpflicht!
- Nicht verpflichtet zur Passbeschaffung Botschaft des HKL aufzusuchen
- („Blauer Pass“) erfüllt **Passpflicht** nach § 3 AufenthG– aber **nicht Identitätsklärung**
- **Grundsätzlich wird ein Reiseausweis für Flüchtlinge „Blauer Pass“ von den deutschen Behörden ausgestellt**

Subsidiärer Schutz und nationales Abschiebeverbot

- Ausgeprägtere Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung und Identitätsklärung (§ 48 Abs.4 S.2 i. V. m. Abs. 3 AufenthG) z.B. Passbeschaffung bei Behörden des HKL
- **ABER: Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis darf nicht von der Mitwirkung abhängig gemacht werden**
- Wenn die Passbeschaffung unzumutbar ist – kann ein Reiseausweis für Ausländer nach (§ 5 Abs. 1 AufenthV) ausgestellt werden



3. Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung je nach Aufenthaltsrechtlicher Situation

Mitwirkungspflichten für Geduldete

- Für Geduldete ohne gültigen Pass/Passersatz gilt insbesondere, dass sie alle „unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls **zumutbaren Handlungen** zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen“ haben (§ 60b Abs. 2 AufenthG, auch § 15 Abs. 1 Nr. 6 AsylG).
- Ansonsten drohen Leistungskürzungen, Beschäftigungsverbote, räumliche Aufenthaltsbeschränkungen oder der Wechsel in die Duldung light nach § 60b – vgl. „Duldung für Menschen mit ungeklärter Identität“
- Für Menschen mit Duldung light nach § 60b – nochmals verschärfte Mitwirkungspflichten – wird erteilt wenn aktiv über die Identität getäuscht wird oder zumutbares Mitwirkungshandeln zur Identitätsklärung / Passbeschaffung nicht erfüllt wird

Frage:

Was sind eigentlich zumutbare Handlungen? – Was bedeutet Zumutbarkeit?



4. Exkurs: Zumutbarkeit – Unzumutbarkeit – Was bedeutet das eigentlich?

Zumutbarkeit, § 5 AufenthV

- gesetzlich nicht definiert -> Zumutbarkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der voller gerichtlicher Kontrolle unterliegt
- Diese Begriffe sind bewusst vom Gesetzgeber offen gehalten, um eine flexible Anwendung in verschiedenen Situationen zu ermöglichen - Entscheidung wann Mitwirkungshandeln unzumutbar ist, ist somit in vielen Fällen eine Einzelfallentscheidung
- Gesetzgeber hat u.a. in [§ 5 AufenthV](#), und in [§ 60b AufenthG](#) zumutbares Mitwirkungshandeln skizziert (Zahlen der Gebühren, Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, etc.)
- **Unzumutbarkeit als Grenze der Mitwirkungspflicht:**
 - Kann Gegeben bei Verletzung der physischen und psychischen Unversehrtheit, oder der Menschenwürde
 - Auch gegeben, wenn eine Handlung: Angehörige im Herkunftsstaat gefährden würde,
 - abgesehen von den gewöhnlichen Verwaltungsgebühren Kosten verursachen würde, die nicht aufgebracht werden können, oder
 - aus gesundheitlichen Gründen nicht durchführbar ist.



5. Länderspezifische Besonderheiten bei Identitätsklärung & Passbeschaffung



➤ Afghanistan



➤ Syrien



➤ Eritrea



➤ Ukraine



Passbeschaffung für Afghan*innen in Deutschland

Sonderfall – Aufnahme von Afghan*innen mittels Aufnahmeprogrammen

- Insgesamt konnten mittels Aufnahmeprogrammen bislang ca. 37.000 Afghaninnen und Afghanen nach Deutschland einreisen
- Einreisen über Ortskräfteverfahren, Menschenrechtsliste, Überbrückungsprogramm (nach [§ 22 Satz 2 AufenthG](#) & Bundeaufnahmeprogramm nach [§ 23 Abs. 2 AufenthG](#))



Identitätsklärung und Passbeschaffung für Afghan*innen die mittels Aufnahmeprogramm nach Deutschland gekommen sind – z.B. AE nach § 22

- Grundsätzlich gibt es für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 oder § 23 AufenthG **keine Ausnahmen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen.**
- gilt auch für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG. (fristgerechte Antragstellung wichtig - ca. 6 Wochen vor Ablauf der AE nach § 22 zu stellen) Fortgeltungsfiktion nach § 81 Abs. 4
- → **Identität muss geklärt sein + Passpflicht muss erfüllt sein**

Probleme wenn gültige Reisepässe auslaufen:

- Verlängerung über afghanische Botschaft in Berlin + Generalkonsulat in Bonn & München möglich
- Keine pauschale Unzumutbarkeit der Passbeschaffung für diese Gruppe - **Unzumutbarkeit muss eigenständig nachgewiesen werden**
- **Problem: Großer Ermessensspielraum für Ausländerbehörden**
- **Praxistipp:** Beantragung eines Reiseausweises für Ausländer → Prüfung der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung durch die ABH's



Afghanische Konsularische Vertretungen in Deutschland

Botschaft Berlin (unter Taliban-Kontrolle)

- Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Stellt weiterhin **keine** Pässe aus!

Generalkonsulat München (Kooperation mit den Taliban!)

- Bayern und Baden-Württemberg

Stellt weiterhin akzeptierte Pässe aus!

Generalkonsulat Bonn (unter Taliban-Kontrolle)

- Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Stellt neuerdings wieder Reisepässe aus – (Dokumente, die nach dem 10.12.2025 ausgestellt wurden, werden in D akzeptiert + Dokumente die bis zum 10.04.2025 ausgestellt wurden)



Alternative Möglichkeit der Passbeschaffung für Afghan*innen in Deutschland

Anfang 2026



Generalkonsulat
Afghanistan in
Dubai

Handlungsoptionen:

1. Online-Beantragung über Generalkonsulat in Dubai (nur mit vorhandenem Pass möglich, auch wenn er abgelaufen ist)
2. Ohne gültigen afghanischen Pass ist persönliche Vorsprache in Dubai nötig



Benötigte Dokumente für Passbeantragung beim afghanischen Generalkonsulat in München



1. Original & Kopie gültige Tazkira oder E-Tazkira , (muss beglaubigt sein)
2. zwei biometrische Passbilder (mit weißem Hintergrund) (35x45mm)
3. Deutscher Ausweis + Kopie
4. Ausgefülltes Antragsformular (Online- oder vor Ort erhältlich)
5. Terminvereinbarung
6. Alter Reisepass wenn vorhanden
7. Kosten 5 Jahre Gültigkeit = 120 € / 10 Jahre = 220€ zahlbar mit Giro / EC Karte
8. Bei vorherigem Reisepassverlust muss eine Polizeianzeige (älter als 2 Monate) beigelegt werden



Anmerkungen:

- Kinder unter 7 müssen nicht persönlich vorsprechen
- Wenn Eltern für ihre minderjährigen Kinder unter 18 Reisepassanträge stellen, brauchen Sie eine Heiratsurkunde und die Tazkiras beider Eltern. Wenn Kinder in Deutschland geboren wurden, zusätzlich die deutsche Geburtsurkunde. (Kinder unter 18 können keinen 10 Jahre gültigen Reisepass erhalten)
- Minderjährige müssen von ihren Eltern, Vormund oder offiziellem Betreuer (mit Betreuerausweis) begleitet werden



Wichtige Informationen Afghanistan



Hilfreiche Informationen und Quellen:

- Zur Passbeantragung in Deutschland – aktuelle Informationen:
<https://migrando.de/afghanischer-pass-deutschland/>
- Zu afghanischen Identitäts -und Zivilstandsdokumenten (20.05.2025):
<https://www.ecoi.net/de/dokument/2127510.html>
- Aktueller Erlass des Innenministeriums in Niedersachsen (05.01.2026):
<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2026/01/20260105-Erlass-Aktueller-Stand-afgh.-Paesse.pdf>
- Grunderlass Afghanistan (27.02.2025)
https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/I/integration/_downloads/erlasse/2025/250122_grunderlass_afghanistan.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Zur Anerkennung ausländischer Pässe (30.06.2025) – BMI Allgemeinverfügung über die Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere
<https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?1>

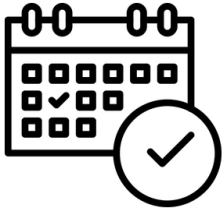


Identitätsklärung und Passbeschaffung für Syrer*innen in Deutschland

- Sowohl für Syrer*innen deren Asylantrag abgelehnt wurde, als auch zur Aufenthaltssicherung in Antizipation etwaiger Widerrufsverfahren
- Für arbeitsmarktrelevante Aufenthaltstitel, sowie für Aufenthaltsverfestigung, z.B. mittels Niederlassungserlaubnis / Einbürgerung
- → **geklärte Identität und Erfüllung der Passpflicht zentral.**

Wie funktioniert das im Januar 2026?





Verschiedene Möglichkeit der Passbeantragung



1. Mit Termin bei der syrischen Botschaft in Berlin

- Seit dem 12.03.2025 **stellt die syrische Botschaft in Berlin** wieder Pässe aus.
- **Neueste Infos: Neues Passmuster wurde eingeführt (Stand 09.07.2025) – Kosten für neue syrische Reisepässe 200 – 400 €**
- *Passanträge werden nur mit vorher ausgemachtem Termin vergeben!*
- Website der Syrischen Botschaft Berlin: [Hier](#)
- Facebook-Seite der syrischen Botschaft Berlin: [Hier](#)

2. Über das Online-Portal per Post über die Botschaft in Oman.

- Online-Passbeantragung über folgendes Portal: <https://www.ecsc-expat.sy/> (Link funktioniert aktuell nicht!)
- Kosten zwischen 300 & 800 Euro (Normal oder Express)
- Auch Erklärvideo (auf Arabisch) verfügbar zur Online-Beantragung



Benötigte Dokumente für eine Passbeantragung



- Alter Reisepass oder Personalausweis
- Für die Personen, die keinen Personalausweis oder Reisepass haben: Ein vom „Ministerium für auswärtige Angelegenheit und Emigranten“ ordnungsgemäß beglaubigtes Zivilstandsdocument und ein Foto der betreffenden Person, abgestempelt vom Bürgermeister und der Verwaltungseinheit (Gemeinde).
- 3 aktuelle persönliche Fotos mit weißem Hintergrund, Größe 4x4 cm.
- Bei Anträgen auf Reisepässe für Kinder: eine des Kopie des Reisepasses des antragstellenden Elternteiles
- Bei Verlust des Passes: Verlustanzeige bei der Polizei
- Bei Beschädigung des Passes: Die betroffene Person stellt einen Antrag unter Angabe der Schadensursache gemäß einem Formular, das bei der Antragstellung ausgehändigt wird und zahlt ein Bußgeld für Schäden in Höhe von 45 Euro.



Aktuelle Informationen & genaue Vorgehensweise - Passbeschaffung Syrien

- **syrische Pässe können in Deutschland nur noch online beantragt werden** – nur Eilpässe können vor Ort beantragt werden
 - **Terminvergabe ausschließlich über App (Mofa Sy), nicht über Makler oder gegen Zahlung**
 - Termine für eine Woche werden freigegeben um 10h, 13h, 16, 20h (Uhrzeiten Damaskus, Achtung Zeitumstellung)
 - die Registrierung auf der Plattform für die Erstellung eines Kontos erfolgt einmalig und kann für künftige konsularische Dienstleistungen genutzt werden
- Bezahlung ausschließlich mit Visa-/Mastercard**, beantragende Person und Karteninhaber*in müssen nicht identisch sein
- Kosten für syrische Nationalpässe:**
- „normaler“ Reisepass: 275€/ neue Kosten seit 26.06.2025: 200€
 - Eilpass: 725€/ neue Kosten seit 26.06.2025: 400€
 - Ersatzpass für einen verloren gegangenen/ beschädigten Pass: 370€
 - Eilpass für einen verloren gegangenen/ beschädigten Pass: 820€



Vorgehensweise – Passbeschaffung Syrische Botschaft Berlin

- **App: „MOFA SY“ (z.B. bei Google Play Store) herunterladen**
- Account erstellen mit Mailadresse
- Code per Mail (evtl. Spam checken)
- Angaben: Nationalnummer, Vorname, Nachname, Vorname Vater, Vorname Mutter (auf Arabisch)
- Terminbuchung > Deutschland > Berlin
- Auswahl: welcher Pass? (Normal, Express, verloren etc.)
- wer nimmt Termin war? (Beauftragte, Begleitung (wie viele Personen))
- Terminauswahl (rot=vergeben, gelb=Botschaft geschlossen, grün=Termin frei)
- Terminbestätigung und QR Code per Mail - QR Code beim Termin vorzeigen



Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten für Eritreer*innen



- Zwei **besondere Anforderungen** bei der Passbeschaffung bei eritreischen konsularischen Vertretungen in Deutschland:
 - **Aufbau/Diasporasteuer** – 2% des bisherigen Einkommens (seit dem Verlassen des Landes) bevor konsularische Dienstleistungen angeboten werden. **Die Steuer macht Schätzungen zufolge 40 % des BIP von Eritrea aus!**
 - **Reueerklärung** ("Taesa,,)– **Unterzeichnung eines Dokumentes in dem man sich selbst der Verletzung nationaler Pflichten bezichtigt!** (Illegale Ausreise ohne vollständige Erfüllung des Wehrdienstes).



Die Diasporasteuer für Eritreer*innen

- **Unterschiedliche gerichtliche Einschätzung zur Zumutbarkeit von Diasporasteuer:** VG Schleswig-Holstein (11 A 38/20 - [M29914](#)) und VG Wiesbaden (4 K 2002/19.WI [M28566](#)) hielten **die sogenannte Diaspora-Steuer für zumutbar**, die Abgabe einer Reueerklärung nicht.
- Das **VG Köln** hielt die **Diaspora-Steuer für unzumutbar** (5 K 2326/19 - [M30012](#))
- Aber keine bindende rechtliche Entscheidung hier: → Diasporasteuer wird weiterhin verlangt.



Die Reueerklärung



- Urteil des Bundesverwaltungsgericht **11.10.2022, eritreischer Staatsangehöriger mit subsidiärem Schutz hat Anspruch auf Reiseausweis für Ausländer hat, weil „Reueerklärung“ unzumutbar ist (Az. 1C 9.21).**
- **Voraussetzung für Unzumutbarkeit: Nachvollziehbare Willensbekundung wieso man die Reueerklärung nicht abgeben will**
- Musterantrag der Diakonie Schleswig-Holstein Februar 2023
- Weitere Infos zur Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für Eritreer*innen hier.

Die Reueerklärung „Taesa“

»Ich bereue, ein Vergehen begangen zu haben, indem ich meine nationalen Verpflichtungen nicht erfüllt habe (...). Ich bin bereit, die angemessenen Maßnahmen zu akzeptieren, über die noch entschieden wird«.

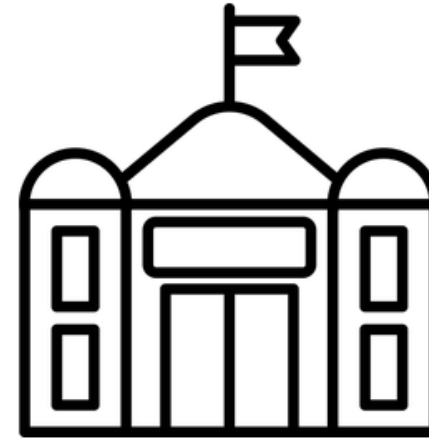
Handlungsempfehlungen des BMI zum BverwG-Urteil (Az. 1 C 9.21):

Reueerklärung

- Urteil betrifft Menschen im dienstpflichtigen Alter:
- Frauen ab 18 bis 47 Jahre
- Männer ab 18 bis 57 Jahre
- [Ausländerrechtliches Pass- und Dokumentenwesen BVerfG Urteil vom 11.10.2022 - 1C 9.21](#)
- Lage in SH - Anwendungshinweise: [Az: 292-4116/2022-23216/2022-UV-52666/2023](#)
- **„Die Unzumutbarkeit der Reueerklärung gilt unter den genannten Voraussetzungen unabhängig vom Aufenthaltszweck, Aufenthalts- und Schutzstatus.“**

ABER:- Neue Länderinformationen des BMI vom 20.01.2026- Länderinformation Eritrea bzgl. Reueerklärung

- BMI sagt: Rückmeldungen von Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden, dass **eritreische Staatsangehörige problemlos – d. h. ohne Abgabe einer Reueerklärung** – Reise- und Ausweisdokumente bei ihrer Auslandsvertretung besorgen konnten
- Für Personen, die entweder subsidiären Schutz, Abschiebungsverbote oder keinen asylrechtlichen Schutzstatus innehaben, ist die Vorsprache bei der Auslandsvertretung grundsätzlich zumutbar
- Unzumutbarkeit – Einzelfallentscheidung
- Länderinformation: [Hier](#)



Erlass aus Niedersachsen - Passbeschaffung für eritreische Staatsangehörige bei Erfordernis einer „Reueerklärung“ vom 19.12.2025

- Wenn eritreische Staatsangehörige vortragen, dass die Abgabe der Reueerklärung gefordert worden ist, reicht es aus, wenn sie
 1. glaubhaft machen, dass sie sich bemüht haben bei der eritreischen Auslandsvertretung vorzusprechen. **Vorzugsweise kann dies mithilfe einer Terminbestätigung o. Ä. dargelegt werden.**
 2. zur Forderung eine Reueerklärung abzugeben, **plausibel und ausdrücklich erklären, dass sie die Reueerklärung nicht abgeben wollen.**
- **dann Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Einzelfall möglich**



Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten für Ukrainer*innen

§ 5 AufenthG - Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (Absatz 3)

(3) „In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 oder § 25 Absatz 1 bis 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2, in den Fällen des § 25 Absatz 4a und 4b von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen.“

Daraus folgt:

- Sicherung des Lebensunterhalts
- Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Kein Ausweisungsinteresse
- **Erfüllung der Passpflicht**
- Beeinträchtigung / Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland

→ **Nicht maßgeblich für Erteilung von § 24 AufenthG**



Identitätsklärung und Passbeschaffung für Menschen mit AE nach § 24 AufenthG

ABER:

§ 49 Abs. 4a AufenthG: *Die Identität eines Ausländers, der eine AE nach § 24 beantragt ..., ist vor Erteilung der AE durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern* (= Verschärfung; kein Absehen nach § 5 Abs. 3 (nur) bei Ersterteilung der AE möglich)

→ Lediglich Passpflicht muss nicht erfüllt werden



Was passiert wenn vorübergehender Schutz nach §24 AufenthG ausläuft, die Betroffenen aber in Deutschland bleiben wollen?

→ Aufenthaltsrechtliche Perspektiven mittels anderer Aufenthaltstitel → für diese gelten die **Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen**

Daraus folgt:

- Sicherung des Lebensunterhalts
- **Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit**
- Kein Ausweisungsinteresse
- **Erfüllung der Passpflicht**
- Beeinträchtigung / Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland



Passbeschaffung für Ukrainer*innen – Benötigte Dokumente



- Der **vorherige Reisepass, der ausgetauscht werden soll** (falls der Pass nicht zum ersten Mal ausgestellt wird), Original und Kopie;
 - **Der interne Pass in Buchform** (falls vorhanden), Original und Kopie;
 - **Oder die ID-Karte (falls vorhanden), Original und Kopie;**
 - Ein Dokument, das den ständigen Wohnsitz oder den vorübergehenden Aufenthalt im Ausland bestätigt (Aufenthaltstitel/Fiktionsbescheinigung), Original und Kopie;
 - Eine Bescheinigung über die Vergabe der Steueridentifikationsnummer (РНОКПП; falls vorhanden), Original und Kopie;
 - Eine Bescheinigung über die Anmeldung des Wohnsitzes in der Ukraine / Bescheinigung über die Anmeldung des Wohnsitzes einer vorübergehend vertriebenen Person (falls vorhanden), Original und Kopie;
 - Eine Bescheinigung über die Anmeldung des Wohnsitzes in Deutschland (Meldebescheinigung) (falls vorhanden), Original und Kopie
- Außerdem, für wehrpflichtige Männer (18-60) :
- **elektronisches militärische Erfassungsdokument, das in der App (Reserv+) auf dem Smartphone des Nutzers angezeigt wird muss eingereicht werden.**



Praktische Hinweise und weitere Informationen

Anlaufstellen für Reisepassanträge:

- Ukrainische Botschaft in Berlin
- Generalkonsulate in München, Frankfurt am Main, Düsseldorf und Hamburg
- Staatsunternehmen „Dokument“ in Berlin, & Köln
- Gültigkeitsdauer: bis 16 Jahre alt – 4 Jahre, ab 16 Jahre alt - 10 Jahre
- Fertigstellungstermin – ca. 3 Monate.
- Fertigstellung online prüfen
- Preis: ≈ 120€

Wichtige Erlasse

- [Anwendungshinweise](#)
[Massenzustromrichtlinie vom](#)
[30.05.2024](#)





Erfahrungsaustausch und Fragen



Herzlichen Dank für eure Aufmerksamkeit!



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

7. Empfehlungen für die Praxis – Weiterführende Informationen und Materialien

Blanko-Vordruck zur Dokumentation der Mitwirkung vom Flüchtlingsrat Thüringen, abrufbar inklusive Erläuterungen zum Thema „Mitwirkung“ [hier](#).

Arbeitshilfe der Caritas zur Fragen der Mitwirkung bei der Identitätsklärung / Passbeschaffung je nach aufenthaltsrechtlicher Situation (Stand 01/2026) [hier](#).

Afghanistan:
Den gesamten Schleswig-Holsteinischen Erlass zur Unzumutbarkeit der Passbeschaffung für Afghan*innen in Deutschland (in der Version vom 27.02.) findet ihr [hier](#).
Aktueller Erlass des Innenministeriums in Niedersachsen (05.01.2026) [hier](#).

Tabelle zur Dokumentation der Mitwirkung (Blanko-Vordruck zum selbst Ausfüllen)

Datum	Was habe ich gemacht?	Mit wem habe ich gesprochen? (Name/ Telefonnummer)	Wie haben sie kommuniziert?	Gibt es ein Ergebnis/ eine Frist/ eine Vereinbarung/ eine Absage?	Gibt es Zeug*innen?	Welche Nachweise gibt es?



7. Empfehlungen für die Praxis – Weiterführende Informationen und Materialien

Identitätsklärung und Passpflicht – Handreichung für die Beratungspraxis, Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen, 5. Mai 2023, [hier](#).



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

Eritrea:

Hinweise zum Musterantrag – Nachvollziehbare Willensbekundung zur Ablehnung der Reueerklärung – [hier](#).
Länderinformation Eritrea – Reueerklärung bei eritreischen Staatsangehörigen [hier](#).



Syrien:

Aufenthaltsrechtliche Regelungen für in Schleswig-Holstein aufhältige syrische Staatsangehörige Syrien FAQ's – (vom 16.6.2025) findet ihr [hier](#).
Pro Asyl: Hinweise für Syrer*innen im Asylverfahren vom 04.12.2025 [hier](#).



Quellenangaben

Rechtliche Quellen (abrufbar über <https://www.gesetze-im-internet.de/>):

- Aufenthaltsgesetz
- Staatsangehörigkeitsgesetz
- Personalausweisgesetz
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz)
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz
- Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten

Weitere Quellen:

- Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses, Deutscher Bundestag, 15. Wahlperiode, BT-Drucks.: 15/955 vom 07.05.2003), abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/15/009/1500955.pdf> (abgerufen am 01.07.2024)
- Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) (2022): Allgemeinverfügung über die Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere vom 13. Oktober 2022, abrufbar unter: <file:///C:/Users/ebie/Downloads/BAAnz%20AT%2025.10.2022%20B4-1.pdf>
- BMI (2024): Staatsangehörigkeit, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatsangehoerigkeit/staatsangehoerigkeit-node.html> (abgerufen am 01.07.2024))
- E.Elsler (2023): Identitätsklärung und Passpflicht – Handreichung für die Beratungspraxis, Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen, 5. Mai 2023, abrufbar unter: <https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/Dokumente/identitaetsklaerung-und-Passpflicht-Zuwanderungsbeauftragter-SH.pdf>
- Marx, Dr. Reinhard (2015): Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht – Handbuch, 5. Auflage, NomosPraxis.
- Vereinte Nationen (1954): Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954, UNHCR, abrufbar unter: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/02/DE_UNHCR-Rechtsstellung-Staatenlosigkeit-Pocket_2015.pdf
- Erlass (M3-21002/31#8, 12.08.2021) „Identitätsklärung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 und 4 AufenthG“. https://www.frnw.de/fileadmin/frnw/media/downloads/Themen_a-Z/Aufenthalt/2021_08_12_BMI_Laenderschreiben_ID-Klaerung.pdf



Internetquellen

- https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/240314_B_PA_Passbeschaffung_Einzel_lang_A4.pdf
- <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/verfahren#c82>
- [Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, Anwendungshinweise zu § 60b des Aufenthaltsgesetzes vom 14.04.2020](#)
- https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/16-04-o6_allgemeinverfuegung_bmi_ueber_die_anerkennung_eines_auslaendischen_passes_oder_passersatzes.pdf
- <https://www.asyl.net/rsdb/m27392>
- https://frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MSJFSIGSH_Beratungserlass-und-Erlass-zum-Grund-VA_20221115.pdf
- <https://www.bundestag.de/resource/blob/983752/WD-3-112-23-WD-7-084-23-pdf.pdf>
- <https://www.asyl.net/rsdb/m30221>
- https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/15986.pdf
- <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtlicher-teil?o>
- https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI_Anwendungshinweise-MassenzustromRL-UKR_20240530.pdf
- https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/2019-09_Arbeitshilfe_Mitwirkungspflichten.pdf
- https://frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MSJFSIGSH_Beratungserlass-und-Erlass-zum-Grund-VA_20221115.pdf
- https://www.frsh.de/fileadmin/user_upload/Eritrea_Antrag-Reiseausweis-fuer-Auslaender_Hinweise-zur-Verwendung-des-Musters_feb2023.pdf



Internetquellen

- <https://migrando.de/afghanischer-pass-deutschland/>
- <https://www.ecoi.net/de/dokument/2127510.html>
- <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2026/01/20260105-Erlass-Aktueller-Stand-afgh.-Paesse.pdf>
- https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/II/integration/_downloads/erlasse/2025/250122_grunderlass_afghanis_tan.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?1>
- <https://www.asyl.net/rsdb/m29914>
- <https://www.asyl.net/rsdb/M28566>
- <https://www.asyl.net/rsdb/m30012>
- https://www.frsh.de/fileadmin/user_upload/BMI-Laenderschreiben_Auslaenderrechtliches-Pass-und-Dok-Beschaffung_20230816.pdf
- https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MSJFSIGSH_2.Rundmail-zu-Eritrea-Urteil-BVerfG-v.-11.10.2022_20230414.pdf
- https://www.frnw.de/fileadmin/frnw/media/Gerichtsdokumente/20251219_%C3%84nderungserlass_Passbeschaffung_Eritrea.pdf
- <https://www.bverwg.de/pm/2022/62>





Betreff: Nachbereitung & Fragen NUIFinar „Mitwirkungspflichten und Passbeschaffung – Länderfokus: Afghanistan, Syrien, Eritrea, Ukraine“ vom 26.02.2026

- 1. Wie können die Pässe von Schutzsuchenden, die über Polen eingereist sind und deren Reisedokumente sich noch in Polen befinden, wiederbeschafft werden?**

Bislang konnten diese über das BAMF leicht angefordert werden. Das geht nicht mehr, weil die polnischen Behörden dem BAMF die Pässe nicht mehr übersenden. **Die zuständige Stelle beim BAMF erklärt hierzu folgendes:**

Informationen & Kontaktdaten Grenzschutz:

*Bei Identitätsdokumenten, **die beim polnischen Grenzschutz hinterlegt sind**, findet derzeit ebenfalls keine Aushändigung an das Verbindungspersonal mehr statt. Vor einer **beabsichtigten persönlichen Abholung** empfiehlt es sich, zuvor mit der Einheit des polnischen Grenzschutzes, die die Dokumente einbehalten hat, Kontakt aufzunehmen, und sich den Verbleib der Dokumente bestätigen zu lassen. **Die Kontaktaufnahme mit dem polnischen Grenzschutz kann unter folgender E-Mailadresse erfolgen: zdsc2.kg@strazgraniczna.pl***

***Zurzeit ist nur eine persönliche Entgegennahme oder Herausgabe an eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten gem. Art. 31 des polnischen Gesetzes über die Schutzgewährung (pln.: „Ustawa o udzieleniu cudzoziemcom ochrony na terytorium Rzeczypospolitej Polskiej“)** möglich.*

***Bei einer Herausgabe an eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten ist eine spezielle Vollmacht erforderlich**, d.h. es soll aufgeführt werden, dass der/die Bevollmächtigte zur Entgegennahme von genau bezeichneten Personaldokumenten, die beim Amt für Ausländer hinterlegt sind, ermächtigt wird. Ferner ist zu begründen, warum keine persönliche Entgegennahme möglich ist (vorliegend z.B.: keine Möglichkeit des Betroffenen, legal nach Polen einzureisen; zur Glaubhaftmachung kann eine Kopie der Duldung beigefügt werden, oder durch Vorlage einer Krankschreibung). Die Person des/der Bevollmächtigten ist genau zu bezeichnen: Vorname, Name, Geburtsdatum, Nummer des Personalausweises/Passes, der auch bei der Vorsprache vorgezeigt werden soll. Die Vollmacht soll in polnischer Sprache verfasst sein. Falls sie in einer anderen Sprache verfasst wird, sollte eine beglaubigte Übersetzung auf Polnisch beigefügt werden. Die Unterschrift des Betroffenen soll möglichst der Unterschrift im Pass entsprechen. Bei bestehender Vormundschaft ist nebst der Bestallung eine beglaubigte Übersetzung ins Polnische vorzulegen.*



Kontaktdaten Ausgabestelle:

Die Herausgabe findet in dem Gebäude an der Adresse Taborowa 33, 02-699 in Warschau statt, Schalter Nummer 7.

Öffnungszeiten: Montag: 08:00 – 18:00, Dienstag bis Freitag 08:00 – 14:00.

Website: <https://www.gov.pl/web/udsc/urzed-do-spraw-cudzoziemcow> (auch auf Englisch, Ukrainisch, Russisch).

Telefonische Auskunft zu den Verfahren beim Amt für Ausländer: +48 47 721 76 75 (werktags: 9.00-16.00), Auskunft für UKR: +48 47 721 75 75.

E-Mail-Adresse: infolinia@udsc.gov.pl

Für die Abholung von Pässen gibt es keine Terminvergabe. Die Abholenden ziehen eine Wartemarke und werden entsprechend aufgerufen.“